

# **Gebührensatzung**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und der Friedhofssatzung erlässt die Gemeinde Ballstedt folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ballstedt:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 – Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen der Gemeinde, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren.

#### **§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Verwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 – Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5 – Überlassung Erdgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 13 Friedhofssatzung) für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte	790,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.740,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einstelligen Grabstätten je Grabstätte und Jahr	39,50 €,
b) bei zweistelligen Grabstätten je Grabstätte und Jahr	87,00 €.

### **§ 6 – Überlassung Urnengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 360,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung) wird je Grabstätte und Jahr eine Gebühr von 18,00 € erhoben.

## § 7 – Überlassung eines Platzes in Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird für die Beisetzung von Aschen (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) eine Gebühr von 190,00 € erhoben.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) wird je Platz und Jahr eine Gebühr von 9,50 € erhoben.

## § 8 - Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung erforderlich, um die Ruhezeit von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der jeweils gültigen Gebühr für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

## § 9 - Gebühren für die Entfernung der Grabstätte

- (1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 22 der Friedhofssatzung) durch ein von der Verwaltung zugelassenes und vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben. Für die Entfernung einer Grabstätte wegen Vernachlässigung der Grabpflege (§ 24 der Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend Satz 1 erhoben.

## § 10

### Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 125,00 Euro erhoben. Die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

## § 11 – Verwaltungsgebühren

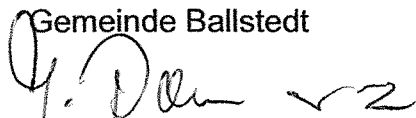
- |   |         |
|---|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes                      | 15,00 € |

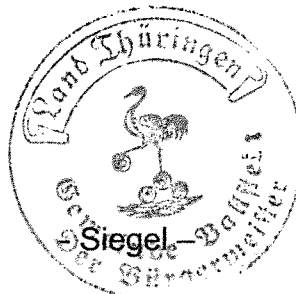
## § 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ballstedt, den 23.06.2021

Gemeinde Ballstedt

  
Pommeranz  
Bürgermeister



- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 15.06.2021.
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 7. Ausgabe vom 01.07.2021.

## Kalkulation der Friedhofsgebühren der Gemeinde Ballstedt für den Zeitraum 2021-2024

### 1. Wichtung der Grabarten auf dem Friedhof

Um alle auf den Friedhof anfallenden Kosten auf die verschiedenen Grabarten korrekt umlegen zu können, ist es erforderlich, eine Wichtung der Grabarten vorzunehmen. Dazu sind zunächst Äquivalenzziffern zu bilden. Das Urnengemeinschaftsgrab besitzt die kleinste Fläche. Diese Grabgröße wird als eine Einheit angenommen. Alle anderen Gräber werden nun auf diese neue Einheit umgerechnet (gewichtet).

Grabart	Fläche in m <sup>2</sup>	Äquivalenzziffer
Urnengemeinschaftsgrab	0,25	0,25/0,25 = 1,00
Urnengrab	1,00	1,00/0,25 = 4,00
Einzelgrab	2,20	2,20/0,25 = 8,80
Doppelgrab	4,84	4,84/0,25 = 19,36

Als nächster Schritt in der Vorbereitung der Gebührenkalkulation erfolgt eine Ermittlung der Kosten:

### 2. Wasser, Pflege und Instandhaltung

Auf dem Friedhof der Gemeinde Ballstedt fallen folgende Kosten an:

- Rasenmähd
- Pflege der Anlage
- Wassergeld
- Energiekosten

#### 2.1 – Kosten Rasenmähd, Pflege Anlagen

Der Gemeindearbeiter benötigt im Schnitt 120 Stunden pro Jahr für Grün- und Anlagenpflege. Die Arbeitsstunde eines Gemeindearbeiters kostet die Gemeinde 20,56 € incl. Lohnnebenkosten.

$$\text{Kosten} = 120 \text{ h} \times 20,56 \text{ €/h} = 2.467,20 \text{ €}$$

#### 2.2 Fahrzeug- und Geräteunterhaltung

Die nachfolgenden Stundensätze sind incl. Treibstoff, Versicherung und Steuer.

Traktor 15,00 €/h

Kleinmäher, Motorsense 5,00 €/h

Traktor 7 x 15,00 € = 105,00 €

Kleinmäher, Motorsense 80 x 5,00 € = 400,00 €

---

gesamt: 505,00 €

#### 2.3 Wassergeld

Im Jahr fallen auf dem Friedhof Ballstedt durchschnittlich Wasserkosten in Höhe von 221,20 € an.

## 2.4 Kosten Energie

---

Im Jahr fallen für den Stromverbrauch durchschnittlich 97,14 € an.

## 2.5 Kostenkalkulation öffentliches Grün

---

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Teilkosten 2.1 bis 2.4

2.467,20 € (Arbeitsstunden)  
+ 505,00 € (Fahrzeuge und Geräte)  
+ 221,20 € (Wassergeld)  
+ 97,14 € (Energiekosten)  
= **3.290,54 €**

## **3. Kosten für den Erwerb der Grabstelle**

Folgende Kosten sind hier zu berücksichtigen:

- Kosten Friedhofsverwaltung ( Kämmerei, Standesamt, Ordnungsamt)
- Abschreibung des Anlagevermögens vom Friedhof
- Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

### 3.1 Friedhofsverwaltung

---

Die Gemeinde Am Ettersberg benötigt im Schnitt 15 h / Jahr für die Verwaltung des Friedhofes Ettersburg.

Kosten = 15 h x 30.00 € / h = 450 €

### 3.2 Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens

---

Das Grundstück Friedhof existiert als nicht abschreibungsfähiges Vermögen – Fläche Friedhof = 2.256 m<sup>2</sup>

Für Friedhöfe, die bereits länger bestehen und für die keine Kaufbelege vorhanden sind, ist der Flächenwert 0,50 €/ m<sup>2</sup> lt. KGSt anzusetzen (Spanne von 0,50 bis 6.00 € / m<sup>2</sup>)

kalk. Zinsen = 2.256 m<sup>2</sup> x 0,50 €/ m<sup>2</sup> x 4 % = 45,12 €

### 3.3 Kostenkalkulation Erwerb Grabstelle

---

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Teilkosten 3.1. bis 3. 2.

Summe = 450,00 € + 45,12 € = **495,12 €**

## **3. Zusammenführung der Erwerbs- und Unterhaltskosten**

Unterhaltungskosten aus Punkt 2 = 3.290,54 €  
Erwerbskosten aus Punkt 3 = 495,12 €  
= **3.785,66 €**

#### 4. Berechnung der Recheneinheiten / Grabgebühren unter Berücksichtigung zu erwartender Bestattungsfälle

Grabart	A Äquivalenzziffer	B Nutzungsdauer	C Prognostizierte Fälle	Bemessungseinheiten (A x B x C)
Urnengemeinschaftsgrab	1,00	20	1	20
Urnengrab	4,00	20	1	80
Erdgrab – einzeln	8,80	20	2	352
Erdgrab – doppel	19,36	20	1	387,2

Hieraus ergibt sich eine Recheneinheit von 839,2.

Nach den in der vorliegenden Kalkulation errechneten Gesamtkosten in Höhe von 3.785,66 € ergeben sich 4,51 € pro Recheneinheit.

Hieraus können sodann die Gebühren pro Grab ermittelt werden:

Grabart	B Gebührensatz je RE in €	C Bemessungseinheiten (Äquivalenzziffer x Nutzungsdauer)	E Gebühren (B x C)
Urnengemeinschaftsgrab	4,51	20	90,20 €
Urnengrab	4,51	80	360,80 €
Erdgrab – einzeln	4,51	176	793,76 €
Erdgrab – doppel	4,51	387,2	1.746,27 €

#### 5. Urnengemeinschaftsgrabanlage

Für die Überlassung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte sind die Kosten eines Urnengemeinschaftsgrabes zuzüglich der Herstellungskosten der Anlage je Platz zugrunde zu legen.

Urnengemeinschaftsgrab	=	90,20 Euro
Herstellungskosten Anlage = 2.044,67 Euro : 20 Plätze	=	102,23 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>=</b>	<b>192,43 Euro</b>

#### 6. Gegenüberstellung der kalkulierten Kosten mit bisheriger Satzung

Grabart	Kosten kalkuliert in Euro	Gebühr lt. bisheriger Satzung in Euro
Urnengemeinschaftsgrab	192,43	500,00
Urnengrab	360,80	450,00
Einzelgrab	793,76	700,00
Doppelgrab	1.746,27	1.450,00

## 5. Kosten Benutzung der Trauerhalle

Im Jahr fallen durchschnittlich 5 Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Ballstedt an. Folgende Kostenarten treten bei der Kostenstelle Trauerhalle auf:

- Reinigung Trauerhalle
- Werterhaltungsarbeiten
- Versicherung
- Abschreibung des Gebäudes pro Jahr
- Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens der Trauerhalle

### 3.1 Reinigung

-----

5 Stunden fallen für die Reinigung der Trauerhalle an.

1 Stunde pro Trauerfall (Fenster putzen, auskehren u. a. Arbeiten)

Kosten: 1 h x 20,56 €/h x 5 Trauerfälle pro Jahr = 102,80 €

### 3.2 Werterhaltung

-----

Der Gemeindearbeiter ist im Rahmen der Werterhaltung der Leichenhalle 10 Stunden im Jahr tätig.

Kosten: 10 x 20,56 €/h = 205,60 €

### 3.3 Versicherung

-----

Für die Versicherung der Trauerhalle werden 17,64 € pro Jahr aufgewendet.

### 3.4 Jährliche Abschreibungskosten

-----

Die Trauerhalle besitzt einen Wert von ca. 10.000 € als DDR-Anlagevermögen.

Die Nutzungsdauer beträgt nach Tabelle des KGSt. 100 Jahre.

Abschreibung = Wert/Nutzungsdauer = 10.000/100

Abschreibung = 100,00 €/Jahr

### 3.5 Kalkulatorische Kosten

-----

Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren ist nach § 12 (3) ThürKAG eine angemessene Verzinsung des Anlagevermögens zu berücksichtigen – kalkulatorische Zinsen.

Die kalkulatorischen Zinsen werden nach der Halbwertmethode ermittelt. Als Zinssatz werden 4 % angesetzt (angemessene Verzinsung nach Maßgabe der ThürGemHV).

kalkulatorischen Zinsen =  $\frac{1}{2} \times \text{Nennwert} \times 4 \% = 200,00 \text{ €}$

### 3.6 Kostenkalkulation der Trauerhalle

-----

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Teilkosten 3.1 bis 3.5

Kosten = 102,80 € + 205,60 € + 17,64 € + 100,00 € + 200,00 € = 626,04 €

Kosten pro Trauerfall = 626,04 / 5 Fälle = 125,21 €